

# Öffentliche Bekanntmachung

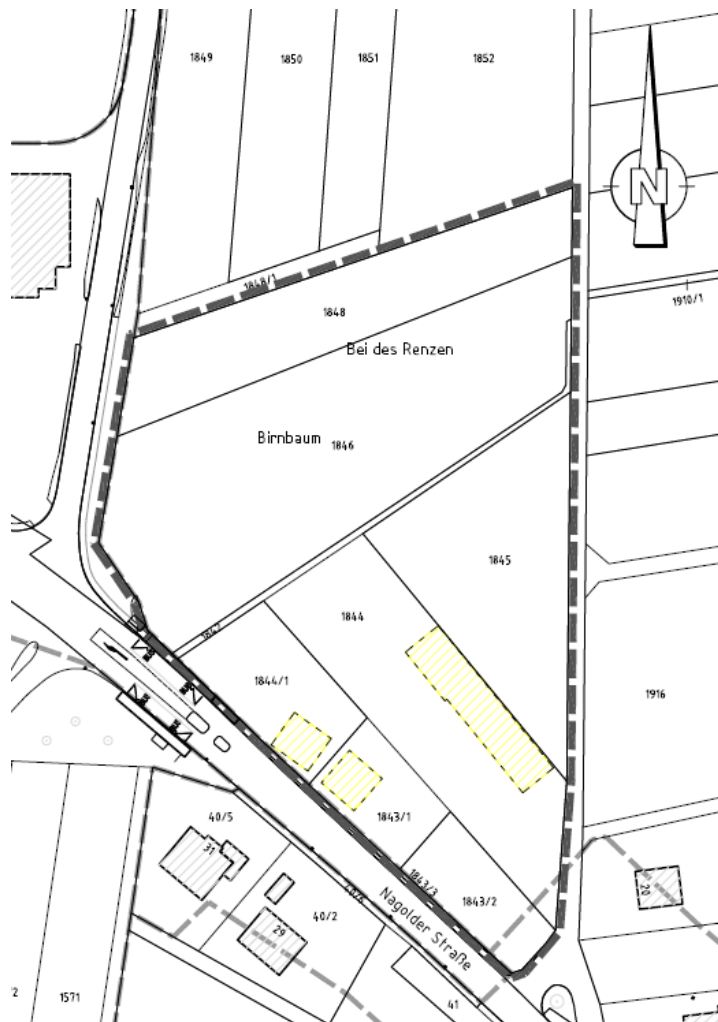
## Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 28.01.2025 als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt auf der Gemarkung Mötzingen. Das Plangebiet berührt folgende Flurstücke: 1842, 1843/1, 1843/2 1844, 1844/1, 1845, 1846, 1848. Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen in etwa abgegrenzt:

- Im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzung
- Im Süden durch die Nagolder Straße
- Im Westen durch den bestehenden Netto Markt

Für den Planbereich ist der gemäß Lageplan ausgewiesene Geltungsbereich maßgebend. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschl. deren Begründung sowie Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich Bestands- und

Maßnahmenplan, die während des Verfahrens eingegangenen, umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Böblingen, Regierungspräsidiums Stuttgart und BUND sowie Informationen und weitergehende Vorschriften können im Internet unter: <https://www.moetzingen.de/bildung-leben-wohnen/wohnen-bauen/bebauungsplanverfahren> eingesehen werden. Zusätzlich kann die Einsichtnahme in die Satzung beim Rathaus der Gemeinde Mötzingen – Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen - erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind
- b.) der Bürgermeister den Beschluss nach §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3, Satz 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des §44 Abs. 4 BauGB das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Mötzingen, den 06.02.2025

Gez. Benjamin Finis

Bürgermeister